

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



11. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 30. Oktober 2014

Nummer 7

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.09.2014 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.10.2014 Seite 2
- Bekanntmachung Haushalt 2015 Seite 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land 2015 Seite 3
- Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2015 für die Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 für die Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 5
- Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz,
Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380kV-Nordring Berlin),
Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf,
der 50Hertz Transmission GmbH Seite 5
- 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze
(Stellplatzsatzung) Seite 6
- Teilbebauungsplan GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest, OT Mühlenbeck in der Fassung Juli 2014 –
Inkrafttreten des Teilbebauungsplanes GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck
in der Fassung Juli 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB Seite 7
- Bebauungsplan GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 (1) BauGB,
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. §3 (2) BauGB Seite 8
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs.7 des Melderechtsrahmengesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 9

Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten 2015 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 10
- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 10
- Impressum Seite 11

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.09.2014

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Mühlenbecker Land in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- HAIII/0038/14/01 Abschluss eines Grundstückstauschvertrages betreffend, Teilfl. aus den Flurstücken 564 und 370/1 der Flur 2 von Zühlsdorf
- HAIII/0039/14/01 Verkauf des Flurstückes 364/77 der Flur 1 von Mühlenbeck

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.10.2014

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 13.10.2014 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- III/0048/14/03 Petition „Erhalt der Pappelreihe in Schildow“
- III/0053/14/03 Petition „Änderung des FNP Gemeinbedarfsfläche Kommunalen Betriebshof“
- III/0040/14/03 Haushaltssatzung 2015
- III/0058/14/03 Antrag SPD-B90 Grüne: Spielplätze in der Gemeinde Mühlenbecker Land
- III/0033/14/03 Abwägungsbeschluss Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinbedarfsfläche „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck
- III/0034/14/03 Feststellungsbeschluss Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinbedarfsfläche „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck
- III/0021/14/03 Abwägungsbeschluss Teilbebauungsplan GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck
- III/0022/14/03 Satzungsbeschluss Teilbebauungsplan GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck
- III/0035/14/03 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss B-Plan GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließer Str. – Am Kienluchgraben“, OT Schildow
- III/0054/14/03 Antrag CDU/FDP: „Einrichtung eines Jugendbeirates“
- III/0049/14/03 Vergabe eines Zuschusses an den Förderverein „Historische Mönchmühle e. V.“
- III/0044/14/03 Übertragung von Niederschlagswasseranlagen an den Zweckverband Fließtal
- III/0050/14/03 Bestellung des Antikorruptionsbeauftragten

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- III/0057/14/03 Verleihung der Ehrenurkunde 2014 der Gemeinde Mühlenbecker Land
- III/0045/14/03 Aufhebungsvertrag zum Gaskonzessionsvertrag mit der ALLIANDER AG vom 14.12.2010
- III/0046/14/03 Aufhebungsvertrag zum Stromkonzessionsvertrag mit der ALLIANDER AG vom 14.12.2010
- III/0051/14/03 Personalangelegenheiten – Einstellung Erzieher/-in

Verwiesen in die Ausschüsse

- III/0042/14 Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land
- III/0059/14 Antrag SPD-B90 Grüne: „Kitagebührensatzung/ Betreuungsentgelte“
- III/0055/14 Antrag DIE LINKE: „Nutzungskonzept Historische Mönchmühle“

Folgender Beschluss wurde nicht gefasst:

- III/0056/14 Antrag DIE LINKE: „Perspektivische Entwicklung der Gemeinde Mühlenbecker Land“

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Bekanntmachungsanordnung
Beschluss-Nr.: III/0040/14/03**

Die von der Gemeindevertretung am 13. Oktober 2014 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2015 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 14.10.2014

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.10.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	21.130.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	20.967.500,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	118.300,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	21.036.300,00 €
Auszahlungen auf	22.372.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.927.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.816.100,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.109.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.614.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	941.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **375 v. H.**
2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf: **50.000,00 €** festgesetzt.

Amtlicher Teil

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf: **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
- a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf: **40.000,00 €**
- b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf: **30.000,00 €**
- c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf: **30.000,00 €** festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf **250.000,00 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

Mühlenbecker Land, den 14.10.2014

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2015 für die Gemeinde Mühlenbecker Land die Orteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch die öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbeck

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

15.10.2014

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015
für die Gemeinde Mühlenbecker Land
die Orteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung durch An- oder Abmeldung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2015 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbeck

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse <http://www.muehlenbecker-land.de> heruntergeladen oder im Fachbereich 2 – Steuern – der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Zimmer 177 Altbau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

15.10.2014

gez. *Smaldino-Stattaus*
Bürgermeister

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz,
Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf
(380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189
mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf,
der 50Hertz Transmission GmbH**

Die 50Hertz Transmission GmbH – Trägerin des Vorhabens – hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 74 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen bzw. Gemeinden in Anspruch genommen:

Neuenhagen bei Berlin; Stadt Altlandsberg; Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin; Blumberg, Lindenberg, Mehrow (Gemeinde Ahrensfelde); Seefeld, Krummensee, Hirschfelde (Stadt Werneuchen); Birkholz, Bernau, Ladeburg (Stadt Bernau b. Berlin); Schwanebeck (Gemeinde Panketal); Schönerlinde, Basdorf (Gemeinde Wandlitz); Klobbicke (Gemeinde Breydin); Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land); Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf); Gemeinde Birkenwerder; Falkenhagen Forst (V) (Stadt Velten); Stadt Hennigsdorf; Flatow, Kremmen (Stadt Kremmen); Zootzen (Gemeinde Friesack); Grünefeld (Gemeinde Schönwalde-Glien); Gemeinde Rühnick; Malchow Gemeinde (Bezirk Lichtenberg von Berlin); Pankow, Weißensee (Bezirk Pankow von Berlin)

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 06.11.2014 bis zum 17.12.2014 einschließlich

in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus Raum 205), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

17.12.2014

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640–510) oder bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Nieder-

Amtlicher Teil

schrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).

1. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße

26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Mühlenbecker Land, den 21.10.2014

gez. Kerstin Bonk
stellvertretende Bürgermeisterin

Siegel

Rechtsgrundlagen

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hatte in ihrer Sitzung vom 23.09.2013 folgende Satzung beschlossen. Der Landkreis Oberhavel genehmigt die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze mit Bescheid vom 02.10.2014.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Gender

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Artikel 1

Anlage 1 – Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, Nr. 8.4. wird wie folgt geändert:

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
8.4.	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je Gruppenraum

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 14.10.2014

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Teilbebauungsplan GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest, OT Mühlenbeck in der Fassung Juli 2014

Inkrafttreten des Teilbebauungsplanes GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck in der Fassung Juli 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 13.10.2014 mit Beschluss-Nr. III/0022/14 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Juli 2014 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Teilbebauungsplan GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck in der Fassung vom Juli 2014 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10(3) BauGB in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Umwelt, Tourismus), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet des Teilbebauungsplanes GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 14, Gemarkung Mühlenbeck:

13/1 (teilw.), 13/3 (teilw.), 141 (teilw.), 498/9 (teilw.), 500/34 (teilw.), 512/35 (teilw.), 515/38 (teilw.), 528/39(teilw.) Es hat eine Größe von 0,95 ha.

Planungsziel

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung des Abschnittes der Seepromenade, der innerhalb des Plangebietes liegt, als Bestandteil des öffentlich nutzbaren Uferweges um den Summter See.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0022/14 des am 13.10.2014 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Teilbebauungsplanes GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck in der Fassung Juli 2014 an.

Die Ausfertigung des Teilbebauungsplanes GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck in der Fassung Juli 2014 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

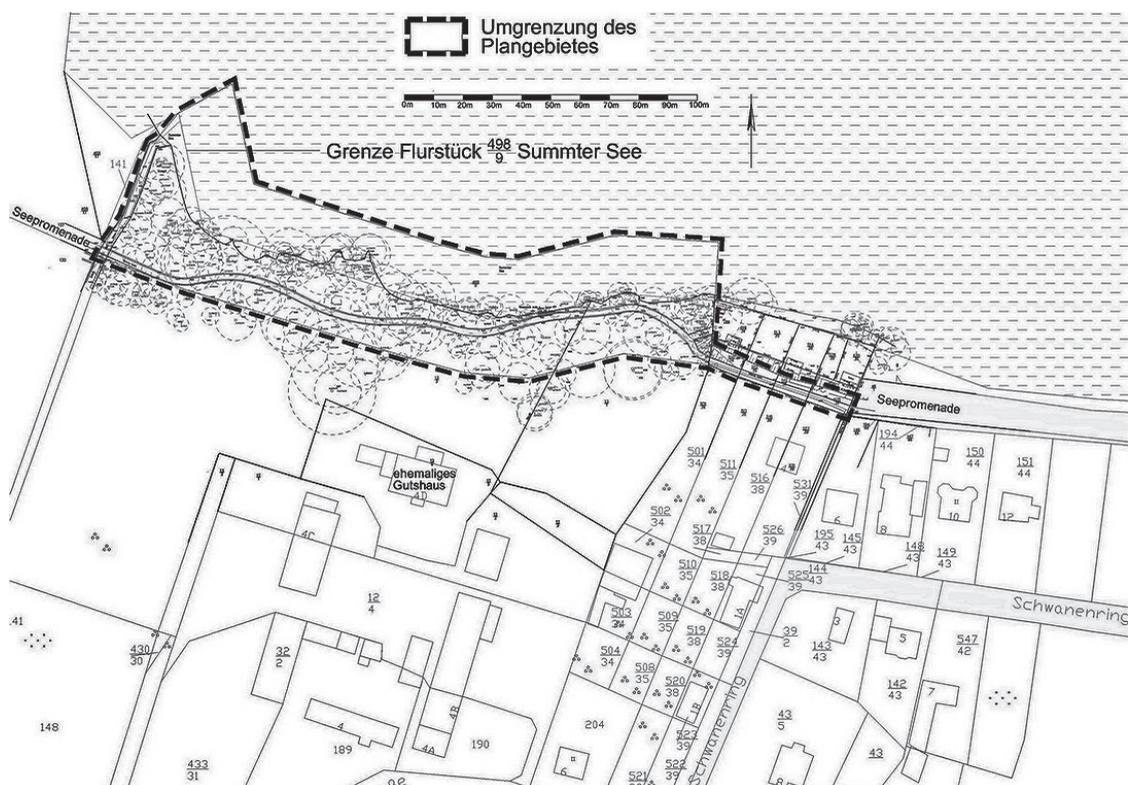
Mühlenbecker Land, den 14.10.2014

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Anlage:

Lageplan
mit Darstellung des
Geltungsbereichs des
Teilbebauungsplans
GML Nr.10 Teil A
„Uferweg Summter
See Südwest“,
OT Mühlenbeck



Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB, Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. §3(2) BauGB

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Siedlungsbereich des OT Schildow nördlich der Schönfließer Straße und westlich der Bahnlinie der Heidekrautbahn. Es umfasst Kleingarten- und Erholungsgrundstücke mit zugehörigen Wegen, einen Grabenabschnitt des Kienluchgrabens (auch als Schildower Westgraben bezeichnet) sowie eine Teilfläche der Straße In den Ruthen.

Die Rückseiten von Wohnbaugrundstücken an der Florastraße sowie Wohnbau- und Gartengrundstücken an der Freyastraße grenzen an das Plangebiet.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Schönfließer Straße,
- im Südosten durch einen im Plangebiet liegenden Grabenabschnitt des Kienluchgrabens (auch als Schildower Westgraben bezeichnet)
- im Nordosten durch die Bahnfläche der Heidekrautbahn sowie durch den Anschlussbereich der Freyastraße an die Straße In den Ruthen
- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 301, 353 sowie teilweise Flurstück 55,
- im Westen durch die westliche Begrenzung des Flurstückes 301.

Das Plangebiet umfasst aus der Flur 9 der Gemarkung Schildow die Flurstücke 48, 49, 50, 55, 81, 301, 353, sowie teilweise die Flurstücke 80, 233, 234 und 226 gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Es hat eine Größe von ca. 3,89 ha.

Planungsziele

Planungsziel ist es, entsprechend dem Wohnbedarf in der Gemeinde Mühlenbecker Land im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet einschließlich der öffentlichen Erschließungsstraßen festzusetzen. Ein Teil der Wohngebietsfläche soll als Fläche für Wohngebäude für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf (alte oder behinderte Menschen) festgesetzt werden.

Der vorhandene Graben soll mit einer begleitenden Grünfläche ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden.

Aufstellung des Bebauungsplanes nach §13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 13.10.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – Am Kienluchgraben“ OT Schildow gemäß §2(1) BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan soll als Planung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Plangebietes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB angepasst.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der **Zeit vom 07.11.2014 bis zum 08.12.2014** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Hinweise:

- Gemäß §13a(3)BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 202), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck während der Sprechzeiten unterrichten kann.
- Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Plangebietes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB angepasst.
- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mühlenbecker Land, den 14.10.2014

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplans GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow



Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachungen hinzuweisen.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Mühlenbecker Land in 16567 Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 1 schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mühlenbecker Land, den 01.10.2014

Im Auftrag
gez. S. Voigt
Einwohnermeldeamt

Ende des amtlichen Teils